

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. September 1968)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Credo des Gottesvolkes

Papst Paul VI. hat das „Jahr des Glaubens“ mit einem feierlichen Bekenntnis des Glaubens beschlossen. Das „Credo des Gottesvolkes“ besteht im wesentlichen aus dem Symbolum von Nicäa (314). Der Papst fügte jedoch einige Erweiterungen und Entfaltungen hinzu, in denen auf geistige Strömungen der Gegenwart Bezug genommen wird. Durch das Bekenntnis des Glaubens der Kirche wollte der Papst die Glaubenssicherheit zurückgeben. Fundamentale Punkte, die in Diskussion gezogen sind, betreffen die ständige Jungfräulichkeit Mariens, die Erbsünde, die Kindertaufe, den Opfercharakter der Messe, Natur und Wesen des Reiches Gottes, die Existenz der Engel, die Eucharistie. Zum Abschluß der 1900-Jahrfeier des Martyriums der Apostel Petrus und Paulus am 30. Juni 1968 wollte Paul VI. (nach seinen Worten) „ein vollständiges und klares Glaubensbekenntnis sprechen, um in einer Weise Antwort zu geben, die dem drängenden Wunsch nach Erleuchtung angepaßt ist, der von so vielen gläubigen Seelen und von allen Menschen in der Welt empfunden wird, die auf der Suche nach der Wahrheit sind“. (La Civiltà Cattolica n. 2833 v. 6. 7. 68).

2. Botschaft an die Priester

Ebenfalls am 30. Juni 1968 übergab der Papst im Rahmen der abendlichen Konzelebration eine Botschaft an die Priester. Der Heilige Vater dankt in diesem Dokument den Priestern für ihren Seeleneifer und ihre Liebe. Er fordert sie zur Zusammenarbeit mit den Bischöfen auf. Die

Priester mögen sich um eine Lebensgestaltung im Sinn der Christusnachfolge mühen. „Außerdem rufen wir allen Priestern zu: Zweifelt niemals an der Natur eueres priesterlichen Amtes, das nicht irgendwie Amt oder Dienst ist, den ihr für die Gemeinschaft der Kirche leistet, sondern ein Dienst, der in einer ganz besonderen Weise durch das Sakrament der Priesterweihe mit seinem unauslöschlichen Charakter an der Gewalt des Priestertums Christi teilnimmt (Lumen Gentium n. 10 u. n. 28)“. Der Priester möge jedoch wissen, er ist ein Mensch, „der nicht für sich, sondern für die anderen lebt. Er lebt für die Gemeinschaft“. Die Priester sollen sich in ihrer seelsorglichen Tätigkeit auch um jene kümmern, die am Rande des Lebens stehen. Sie mögen erfüllt sein von der Liebe zu unserem Herrn Jesus Christus, zur Muttergottes, zur Kirche und zu allen Menschen (L'Osservatore Romano n. 150 v. 3. 7. 68).

3. Neue Weiheriten für Diakone, Priester und Bischöfe

Neue Riten für die Erteilung der Diakons-, Priester- und Bischofsweihe hat Papst Paul VI. am 18. Juni 1968 in der Apostolischen Konstitution „Pontificalis romani recognitio“ erlassen. Die Arbeiten an der Revision der Weiheriten haben vor 3 Jahren begonnen. Die Entwürfe haben insgesamt 7 Textfassungen durchlaufen und wurden dreimal von der Vollversammlung des Rates zur Ausführung der Liturgiekonstitution geprüft. — Den ersten Ansatzpunkt für die Revision bilden die Ansprachen, die jeder Weihe vorausgehen. Der neue Ritus schreibt dafür nicht mehr einen obligatorischen Text vor, sondern bietet eine Fassung an, die von den Lehraussagen des II. Vatikanums ge-

prägt ist und als Hinweis und Grundlage verstanden sein will. — Die Forderung nach Einfachheit, Klarheit und Kürze wurde dadurch erfüllt, daß einige Handlungen und zweitrangige Texte, die nicht selten Anlaß zu Mißverständnissen gaben, in den neuen Ritus nicht mehr aufgenommen wurden. Dies trifft beispielsweise auf die Worte bei der Handauflegung in der Diakonats- und Bischofsweihe zu. Während die Handauflegung wesentliches Element der Weihe ist, sind die Worte nicht unbedingt notwendig. Sie drängten aber aufgrund des feierlichen Augenblicks, in welchem sie gesprochen wurden, die eigentlichen sakramentalen Worte in der Weihepräfation in den Hintergrund. Deshalb erfolgt in Zukunft die Handauflegung unter Schweigen. Ein Problem der Revision waren die sakramentalen Worte selbst, d. h. die Weihepräfation nach der Handauflegung. Von den 3 vorhandenen Weihepräfationen drückte nur die für die Priesterweihe die Natur des Weihegrades und der anvertrauten Aufgaben aus. Bei den beiden anderen Präfationen erschien eine umfassende Textumarbeitung notwendig. Für die Diakonatsweihe wurde der bestehende Text entsprechend den Lehraussagen des II. Vatikanums erweitert und verbessert. Für die Bischofsweihe wurde im wesentlichen das Gebet übernommen, das in der Apostolischen Tradition des Hippolyth von Rom (3. Jahrh.) vorkommt. Dieses Gebet ist zum Großteil auch bei 2 großen orientalischen Kirchen (Kopten und Westsyrer) in Gebrauch. Die Weihegebete weisen in ihren neuen Fassungen nicht mehr die Präfationsform auf. — Die Weihnen werden in der Messe, nach dem Evangelium, gespendet. Nach dem Aufruf der Weihkandidaten hält der Bischof die Homilie. Anschließend folgt das „Scrutinium“ der Weihkandidaten und die Allerheiligenlitanei. Dann kommt der wichtige Ritus der Handauflegung unter Schweigen, hierauf das Weihegebet. Es schließt sich bei den Neu-

priestern die Salbung der Hände mit Chrisam, beim Bischof die Salbung des Hauptes (mit neuer Formel) an. Die dabei verwendeten Texte verdeutlichen diese Riten besser als erklärende Zeremonien. Dasselbe gilt für die anschließende „*Traditio instrumentorum*“ (Dalmatik, Meßgewand, Kelch, Ring, Stab, Mitra usw.). Bei der Messe wird der römische Kanon (Kanon 1) mit Eigentexten verwendet. Bei der Handauflegung während der Priesterweihe können alle anwesenden Bischöfe teilnehmen. Bei der Bischofsweihe wird die Anwesenheit von 3 Konsekranten als Minimum betrachtet. Alle anwesenden Bischöfe können daran teilnehmen, und zwar nicht allein bei der Weihehandlung, sondern auch bei der konzelebrierten Messe. — Bei der Diakonatsweihe wird kein Unterschied gemacht, ob diese Weihe auf Lebenszeit oder als Durchgang zum Priestertum gespendet wird. (*L'Osservatore Romano* n. 139 v. 18. 6. 68.)

4. Vereinfachung der Pontifikalriten

Papst Paul VI. erließ am 21. Juni 1968 das *Motuproprio* „*Pontificalia Insignia*“ über den Gebrauch der Pontifikalien. Zugleich erschien eine Instruktion der Ritenkongregation über die Vereinfachung einiger Pontifikalriten. — Die neuen Normen wollen, in Ausführung des Art. 130 der Liturgiekongregation, der Mentalität unserer Zeit entgegenkommen, die die Wahrheit der Zeichen liebt. Sie wollen durch edle Einfachheit die Riten zum Leuchten bringen. — Das *Motuproprio* zählt in 7 Punkten jene kirchlichen Personen auf, die außer den geweihten Bischöfen die Pontifikalien benützen dürfen (Legaten des Papstes, Apostolische Administratoren, Äbte und Prälaten mit Territorialgewalt, Äbte der monastischen Orden, Apostolische Vikare und Präfekten und einige andere in besonderen Fällen). — Die Instruktion der Ritenkongregation gliedert sich in 5 Teile: 1. Altar-

dienst bei Bischofsmesse: Es zeigt sich die Tendenz, alle entbehrliche Assistenz zu beseitigen sowie den hierarchischen Graden ihre wahren Aufgaben zurückzugeben. Bei einer Konzelebration braucht der Bischof keine besonderen Assistenten — zwei Konzelebranten ersetzen sie. Der Presbyter assistens braucht dem Bischof nicht mehr das Missale oder den Kanon vorzulegen und anzuzeigen; das kann ein Kleriker. Wenn ein Diakon oder Subdiakon im Klerus da ist, sollen sie, nicht mehr Priester, die Dienste des Diakons und Subdiakons versehen. — 2. Bischofsthron: Er soll künftig nicht mehr Thron genannt werden, sondern mit dem traditionellen und wahreren Namen der Cathedra, des Lehrstuhls, bezeichnet werden. Der Baldachin ist abgeschafft; wo es sich jedoch in Domen um ein kostbares und künstlerisches Werk handelt, soll vor dessen Beseitigung die Ansicht der Kommission für Liturgie und kirchliche Kunst eingeholt werden. Es soll nur eine einzige Cathedra geben. Die Zahl der Stufen zu diesem Stuhl ist nicht näher festgelegt, sondern richtet sich nach den Bedürfnissen. Der Bischof soll allen gut sichtbar sein und wirklich der Versammlung vorstehen. — 3. Vereinfachung in Pontifikalkleidung und Insignien: Der freien Wahl des Bischofs ist der Gebrauch eigener Strümpfe, Schuhe, Handschuhe überlassen. Abgeschafft ist in der Bischofskleidung die Tunicella, wegfallen sollen das Schoßtuch (außer dem weißen für die Salbungen), der Handleuchter, das Kniekissen für die Kniebeugen. Es bleibt die Dalmatik unter dem Meßgewand; aber aus einem vernünftigen Grund kann sie der Bischof gleichfalls weglassen. Bei jeder liturgischen Handlung wird eine einzige Mitra verwendet. Der Hirtenstab kann mit Zustimmung des Ortsbischofs von jedem Bischof bei Pontifikalgottesdiensten überall gebraucht werden. Das Vortragskreuz (nur noch eines) soll nach der Prozession des Einzugs als Altarkreuz ge-

nommen werden. — 4. Vereinfachungen in den Riten: Der Bischof zieht die liturgischen Gewänder in der Sakristei oder, wenn nötig, an der Cathedra oder am Altar an, aber seine Paramente werden nicht mehr auf den Altar gelegt. Wenn der Bischof mit dem Kapitel die Terz feiert, zieht er sogleich das Meßgewand an. Das Evangelienbuch (das passenderweise vom Epistelbuch verschieden ist und das in der Prozession getragen wird), liegt zunächst auf dem Altar und wird vom Diakon für den Gesang des Evangeliums dort abgeholt. Abgeschafft ist die Kniebeuge vor dem Bischof. Der Altardienst bleibt in der Regel, dienliche Fälle ausgenommen, stehend. Der Bischof kann Mitra und Hirtenstab weglassen, wenn er sich nur kurze Strecken bewegt; die Mitra wird auch zum Lavabo und zur Inzensation nicht mehr aufgesetzt. — 5. In entsprechender Weise gelten obige Normen auch für nicht bischöfliche Prälaten beim Gebrauch der Pontificalien, soweit sie ihnen von Rechts wegen oder durch Privileg zugestanden sind, sowie für alle nichtbischöflichen Feerriten (L'Osservatore Romano n. 145 v. 26. 6. 68).

5. Verleihung kirchlicher Benefizien in Rom

Am 30. Juni 1968 erließ Paul VI. das Motuproprio „Romanae Dioecesis“, womit die Verleihung der kirchlichen Pfründen in Rom, namentlich auch an den Patriarchalbasiliken, neu geregelt wird (L'Osservatore Romano n. 152 v. 5. 7. 68).

6. Revision des Kirchenrechts

Das Kirchenrecht übt im Leben der Kirche eine wesentliche Funktion aus: Es trägt und schützt das allgemeine Bemühen, das christliche Leben immer umfassender zu verwirklichen. Daher muß es den vielfältigen und schwierigen Erfordernissen der Seelsorge entsprechen. So kann das Kirchenrecht nicht statisch und unbeweglich

sein, sondern muß sich von Zeit zu Zeit in seinen Aussagen erneuern, während seine wesentliche Aufgabe unverändert bestehen bleibt. Diese Gedanken sprach Paul VI. in der Audienz für die rund 200 Teilnehmer am internationalen Kongreß der Kirchenrechtler aus, der im Mai 1968 in Rom stattfand. Der Papst wies darauf hin, daß die derzeitige Erneuerungsarbeit auf der Grundlage des bisher bestehenden Rechts vor sich geht. Was überflüssig geworden ist, soll ausgeräumt werden. Sämtliche Normen sind harmonisch und systematisch neu zu ordnen. Das Kirchenrecht soll sicherer anwendbar und für seine echte Aufgabe durchsichtiger gemacht werden. Paul VI. lobte die bisherige Arbeit der Kommission, die bereits über 600 Canones neu entworfen hat. Gleichzeitig kündigte er an, daß nun die Kardinalskommission für die Revision des Kirchenrechts zusammentreten werde, um die systematische Ordnung des neuen Gesetzbuches festzulegen. Der Papst bedauerte die Skepsis, die Gleichgültigkeit, den Widerstand und die Mißachtung, die sich gegenüber dem Kirchenrecht breitzumachen suche. Mit aller Macht wird die Revision gründlich vorangetrieben. — Kardinal Pericle Felici, der Präses der päpstlichen Kommission für die Revision des kirchlichen Gesetzbuches, gab bekannt: Die 13 Konsultatorengruppen haben in den vergangenen Monaten von Oktober 1967 bis Mai 1968 insgesamt 21 Studientagungen von ungefähr je einwöchiger Dauer abgehalten. 209 Einzelsitzungen umfaßten insgesamt 627 Arbeitsstunden. Die Arbeit der Studiengruppen soll auch in Zukunft im gleichen straffen Rhythmus weitergehen. Die Kommission hat 64 Kardinäle zu Mitgliedern. Unter ihnen befinden sich auch verschiedene Patriarchen der orientalischen Kirchen, wenn auch die der Kommission übertragene Aufgabe streng in den Grenzen des Rechts der lateinischen Kirche bleibt. Die Revision des Kirchenrechts soll vor allem der durch das Lehr-

amt des II. Vatikanums weiterentwickelten theologischen Lehre über die Kirche dienen, das „den Anfang einer neuen großen gesetzgeberischen Periode der Kirche“ (Paul VI. am 17. 8. 66) bezeichnet hat. Aus diesem Grund erinnerte der Präsident der Kommission daran, daß das neue Gesetzbuch „der beste Schützer des Geistes des Konzils“ sein müsse und sein werde (L'Osservatore Romano n. 120 v. 26. 5. 68).

7. Rundschreiben „*Humanae Vitae*“

Unter dem Datum vom 25. Juli 1968 veröffentlichte Papst Paul VI. die Enzyklika „*Humanae Vitae*“ über die Geburtenregelung. Das Rundschreiben umfaßt etwa 35 Seiten in 3 Teilen. In der Einleitung wird die heutige Problematik der Frage aufgezeigt. Unter Bezugnahme auf die Lehre des II. Vatikanums in der Pastoralkonstitution „*Gaudium et Spes*“ legt der Papst die Seinswirklichkeiten der Ehe dar: die eheliche Liebe und die verantwortete Elternschaft. Es wird daran erinnert, daß vor allem jene Ordnung beobachtet werden muß, die Gott festgelegt hat und die die Weitergabe des Lebens regelt. Nach der rechten Interpretation der inneren Wesensstruktur der Ehe und nach der stets gleichbleibenden Lehre der Kirche müsse jeder eheliche Akt für die Zeugung geöffnet bleiben. Liebende Vereinigung und Zeugung seien aufeinander hingebunden; „diese Verbindung ist von Gott gewollt und kann durch keine menschliche Initiative aufgelöst werden“. Schwangerschaftsunterbrechung und Sterilisation seien sittlich nicht erlaubt, aber auch „jede Handlung, die sich in Voraussicht auf die eheliche Begegnung oder bei ihrem Ablauf oder bei der Entwicklung ihrer natürlichen Folgen die Verhinderung der Fortpflanzung als Ziel oder Mittel zum Ziel stellt“. Hingegen wird die Zuhilfenahme der natürlichen Gesetzmäßigkeiten der Fruchtbarkeit zu einer sittlich erlaubten Geburtenregelung betont. Im 2. Teil

drückt der Heilige Vater seine Erwartung aus, daß das Rundschreiben von den Gläubigen gut aufgenommen werden möge; er vertraue auf die Einsicht aller rechtlich denkenden Menschen; man müsse sich die schwerwiegenden Folgen vergegenwärtigen, die sich aus der Zulassung empfängnisverhütender Mittel für die Gesellschaft ergeben. Der 3. Teil gibt einige seelsorgliche Richtlinien an. Es werden einzelne Gruppen — die Eheleute, staatliche Behörden, Wissenschaftler, Erzieher, Ärzte, Seelsorger — angesprochen (KNA).

KURIENREFORM

1. Erste Versammlung der Kardinalspräfekten

Die Apostolische Konstitution über die Neuordnung der römischen Kurie (vgl. OK 8, 1967, 421) sieht vor, daß der Kardinalstaatssekretär die als Leiter der Dikasterien bestellten Kardinäle von Zeit zu Zeit zusammenruft zur Koordinierung der Informationen und zum Einholen von Ratschlägen. Am 11. Juni 1968 fand die erste Versammlung dieses Gremiums statt, zu der auch der Papst erschienen war und in einer Ansprache feststellte, daß diese Versammlung eine neue Ära in der Praxis der römischen Kurie einleite. Die kollektive Beratung werde es ermöglichen, die solidarische Durchführung wichtiger Aufgaben zu sichern. Dies geschehe zum Wohle der gesamten Kirche sowie der Welt, in der die Kirche ihre Mission entfalte (AAS 60, 1968, 389).

2. Ernennungen

Der Neuordnung der Arbeitsweise der römischen Kurie dienen einige weitere Ernennungen (vgl. OK 9, 1968, 310).

a) Kongregation für die Glaubenslehre:

Zu Mitgliedern dieser Kongregation wurden 7 Bischöfe ernannt, darunter Pablo Muñoz-Vega SJ, Erzbischof von

Quito (Ecuador), Basil Christopher Butler OSB, Bischof von Novabarbara (England), und Hermann Volk, Bischof von Mainz (L'Osservatore Romano n. 141 v. 21. 6. 68).

b) Kongregation für die Bischöfe:

Zu Konsultoren dieser Kongregation wurden u. a. ernannt: Mario Casariego C. R. S., Erzbischof von Guatemala, ferner Zaccaria da S. Mauro OFM Cap., Anastasio Gutierrez CMF und Luigi Bogliolo SDB (L'Osservatore Romano n. 136 v. 14./15. 6. 68 u. n. 152 v. 5. 7. 68).

c) Ritenkongregation:

Zu Konsultoren der Ritenkongregation wurden berufen P. Josef Gelineau SJ, P. Xavier Seumois PA und P. Louis Bouyer (Oratorianer) (L'Osservatore Romano n. 126 v. 2. 6. 68).

d) Propaganda-Kongregation:

In den Rat der 24 wurde der Erzbischof von Maseru (Südafrika), Alfons L. Morapeli OMI, berufen (Annuario Pontificio 1968, 967).

e) Sekretariat für die Einheit der Christen:

Zu Konsultoren wurden ernannt: Josef Schröffer, Erzbischof von Voltornum und Sekretär der Kongregation für das katholische Bildungswesen; P. Vincenzo Miano SDB, Sekretär des Sekretariats für die Nichtgläubigen; Prof. Heinrich Fries (München), Prof. Rudolf Schnackenburg (Würzburg), Bernhard Dupuy OP, Vincent Duclos OP, Arnold Scholten OP, Camillus Hay OFM, Tomislav Sagi-Bunic OFM Cap., Johannes Manteos SJ, Johann Witte SJ, Iwan Zuzek SJ, Alfredo Maranzini SJ, James Quinn SJ, Iréné Beaubien SJ, Walter Burghardt SJ, Catalino G. Arevalo SJ, Eduard Hambye SJ, Jacques Masson SJ, Adrian B. Smith SJ, John Keating CSP, Raimund Brown PSS, Antonio Javiere SDB, Sr. Marianna Möhring, Sr. Maria Regina Cunningham (L'Osservatore Romano n. 133 v. 10./11. 6. 68).

f) *Sekretariat für die Nichtchristen:*

P. Hieronymus D'Souza SJ wurde zum Konsultor dieses Sekretariats ernannt (L'Osservatore Romano n. 167 v. 22./23. 7. 68).

g) *Sekretariat für die Nichtgläubigen:*

Mitglied dieses Sekretariats wurde der Augsburger Bischof Dr. Josef Stimpfle (L'Osservatore Romano n. 150 v. 3. 7. 68).

h) *Kommission für die sozialen Kommunikationsmittel:*

Unter den neun neuernannten Konsultoren dieser päpstlichen Kommission befinden sich drei Ordensmänner: Giacomo Martegani SJ (Italien), Patrick Sullivan SJ (USA) und Jules Gritti PSS (Frankreich) (L'Osservatore Romano n. 169 v. 25. 7. 68).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Beichtvollmacht in der Stadt Rom

Der Generalvikar des Papstes für das Bistum Rom, Kardinal Angelo Dell'Acqua, hat in Abänderung der bisherigen Bestimmungen, auch einiger Normen der Diözesansynode, im Interesse seelsorglicher Erleichterungen allen ordnungsgemäß in ihrer Heimat mit Beichtvollmacht versehenen Geistlichen, die vorübergehend (nicht länger als 3 Monate) auf Rombesuch sind, die gleiche Beichtvollmacht für das Diözesangebiet des Bistums Rom gegeben; ausgenommen sind die 4 römischen Patriarchalbasiliken (mit eigenen vielsprachigen Beichtvätern) und das Beichtvateramt für Klosterfrauen. Das Zelebret von Diözesanpriestern muß innerhalb eines Monats dem Kardinalvikariat vorgelegt werden. Zur Erlaubtheit des Beichthörens muß der zuständige Pfarrer oder Obere der Kirche, Kapelle oder Gemeinschaft sein Einverständnis erteilen. Die Bestimmungen

für ständig in Rom (über drei Monate hinaus) weilende Priester bleiben bezüglich der Beichtvollmacht unverändert, wie bisher nach der Ordnung der Diözesansynode (Art. 63, 64, 69, 70). Der Erlaß des römischen Kardinalvikars ist vom 2. August 1968 datiert (L'Osservatore Romano n. 178 v. 4. 8. 68).

2. Neue Kanones zur Eucharistiefeier

Drei neue Meßkanons und 8 neue Präfationen hat die Ritenkongregation am 23. Mai 1968 veröffentlicht und mit Wirkung vom 15. August 1968 in Kraft gesetzt. Die neuen Kanones werden dem des römischen Meßbuches zur Seite gestellt. Jeder Priester kann aufgrund einiger allgemeiner Richtlinien entscheiden, welchen der 4 Texte er von Fall zu Fall bei der Messe verwenden will. Das Ziel der Einführung weiterer Kanones ist seelsorglicher und geistlicher Natur. Insbesondere hat man beim Vergleich der in den verschiedenen christlichen Kirchen und Riten gültigen Kanones die Feststellung gemacht, daß der theologische, spirituelle, liturgische und pastorale Reichtum, den ein Kanon zum Ausdruck bringen kann und muß, so groß ist, daß ihn ein einziger Kanon nicht zu erschöpfen vermag. Im Rahmen der grundsätzlich geforderten Einheitlichkeit der Thematik eines Kanons, seines Handlungsablaufes, seines Stils und seiner Ausdrucksweise bleiben noch immer beträchtliche Variationsmöglichkeiten hinsichtlich der Struktur, der Akzentsetzung, der Klarheit, der pastoralen Wirksamkeit. — Alle 3 Kanones haben grundsätzlich diese Struktur: 1. Präfation (wechselnd im Kanon 2 und 3, gleichbleibend im Kanon 4) mit dem Sanctus als Abschluß. (Der bisherige römische Kanon hat die Bezeichnung Kanon 1 erhalten.) — 2. Übergang zur Epiklese (sehr kurz im Kanon 2, relativ kurz im Kanon 3, breit ausgeführt im Kanon 4). — 3. Epiklese. — 4. Einsetzungsbericht (die Worte *Mysterium fidei*

sind aus der Wandlungsformel herausgenommen; sie werden nach der Erhebung des Kelches und nach der Kniebeuge gesprochen; die Gemeinde antwortet darauf mit einer Akklamation). — 5. Gedächtnis des Leidens Christi und Darbringung des Opfers an den Vater. — 6. Bitte um Annahme des Opfers und um fruchtbare Kommunion. — 7. und 8. Gedächtnis der Heiligen und Fürbitten (Kanon 3) oder Fürbitten und Gedächtnis der Heiligen (Kanon 2 und 4). — 9. Schlußdoxologie. — Der Hauptunterschied zum römischen Kanon 1 besteht darin, daß in den drei neuen Kanones das Gedächtnis der Heiligen und die Fürbitten nach der Wandlung zusammengefaßt sind, während sie dort teils vor, teils nach der Wandlung stehen. Die Anordnung der einzelnen Teile entspricht der Tradition von Antiochien und verleiht den neuen Kanones größere Klarheit und Geradlinigkeit. Trotzdem haben die neuen Kanones typisch römischen Charakter, denn sie setzen die Epiklese vor den Einsetzungsbericht, während sie in der orientalischen Tradition danach steht. Im übrigen sind in den neuen Kanones Begriffe, Worte und Satzstellungen des römischen Kanons (1) so weit wie möglich vermieden worden. Es werden in ihnen neue Ausdrucksmöglichkeiten für die Theologie der Eucharistie, der Heilsgeschichte, des Volkes Gottes und der Kirche geschaffen, nicht zuletzt auch für die Theologie des Wirkens des Heiligen Geistes. — Der neue Kanon 2 ist sehr kurz und einfach. Er ist wesentlich in Stil und Ausdrucksweise beeinflusst vom Kanon Hippolyts (3. Jhrh.). Er ist besonders geeignet für die Wochentage, für Kinder- und Jugendgottesdienste. An ihm können besonders deutlich die einzelnen Elemente des Kanons aufgezeigt werden. Kanon 3 ist von mittlerer Länge und hat ein deutlich von der westlichen Tradition geprägtes Profil. Er paßt stilistisch zu den klassischen römischen Präfationen. Abwechselnd mit dem römischen Kanon 1 ist Kanon 3 für

die Sonntage gut geeignet. Kanon 4 hat eine feststehende Präfation und weist als Besonderheit vor dem Einsetzungsbericht in einem längeren Abschnitt eine Zusammenfassung der gesamten Heilsgeschichte auf. Darin ist dieser Kanon am meisten von allen der Tradition von Antiochien ähnlich. Da dieser Kanon ein tieferes Verständnis der Heiligen Schrift voraussetzt, ist er besonders für biblisch geschulte Gemeinden geeignet. Er soll jedoch nicht an Tagen gewählt werden, die eine eigene Präfation oder Eigentexte im Kanon haben. Der (bisherige römische) Kanon 1 kann immer verwendet werden. Er soll auch an Tagen mit eigener Präfation oder anderen Eigentexten vorgezogen werden; ebenso an den Festen von Heiligen, die im Kanon 1 erwähnt werden (L'Osservatore Romano n. 136 v. 14./15. 6. 68).

3. Neues Ablaßbuch der Kirche
Papst Paul VI. hat am 1. Januar 1967 mit der Apostolischen Konstitution „*Indulgentiarum Doctrina*“ das Ablaßwesen neu geordnet (OK 8, 1967, 187). In n. 13 der Konstitution wurde auch eine Neuauflage des „*Enchiridion Indulgentiarum*“ angekündigt. Diese liegt nun vor und wurde mit Dekret der Apostolischen Pönitentiarie vom 29. Juni 1968 promulgiert. Eine Durchsicht des im Vergleich zum früheren *Enchiridion* kleinen Büchleins (118 Seiten) zeigt, daß es sich um eine ausgezeichnete Veröffentlichung handelt. In den „*Praenotanda*“ werden die Richtlinien dargelegt, die bei der Neuordnung des Ablaßwesens bestimmend waren. Durch Gewinnung der Ablässe sollen nicht nur die zeitlichen Strafen begangener Sünden nachgelassen werden, sondern auch das religiöse Leben allgemein, der „*fervor caritatis*“, gefördert werden. Kirchlicher Tradition gemäß werden im allgemeinen die Mitfeier des Meßopfers und der Empfang der Sakramente „*propter praeelsam eorum efficacitatem quoad sanctificationem et purificationem*“ nicht mit Ablässen versehen.

Wohl aber erfolgt dies bei besonderen Umständen, wie z. B. bei der ersten heiligen Kommunion und bei der Primizfeier. Sodann werden zur Gewinnung der Ablässe mehr Opfer, mehr Werke (*opera operantis*) gefordert als bisher, wodurch das religiöse Leben vertieft werden soll. — 1. — Die *Normae de indulgentiis* werden eingeleitet mit der Definition des Ablasses: „*Est remissio coram Deo poenae temporalis pro peccatis, ad culpam quod attingit, iam deletis, quam christifidelis, apte dispositus et certis ac definitis condicionibus, consequitur ope Ecclesiae, quae ut ministra redemptionis, thesaurum satisfactionum Christi et Sanctorum auctoritative dispensat et applicat*“. — 2. *Tres concessiones generales*: Diese allgemeinen Verleihungen greifen heilsam in das christliche Leben ein. Einen unvollkommenen Ablass gewinnt jener, der in Erfüllung seiner Berufspflichten und im Ertragen der Mühseligkeiten des Lebens seinen Geist in demütigem Vertrauen zu Gott erhebt und, wenigstens innerlich, irgendeine fromme Anrufung Gottes, eine Zwiesprache mit Gott, tätigt. Einen unvollkommenen Ablass gewinnt ferner jeder, der persönlich oder mit seinen Gütern in Barmherzigkeit den notleidenden Mitmenschen dient. Das *Enchiridion* zitiert jeweils Stellen der Heiligen Schrift und des II. Vatikanums, welche den Kontakt mit Gott während der Arbeit und im Leid sowie die christliche *Caritas* betreffen. Einen unvollkommenen Ablass gewinnt, wer sich in christlicher Bußgesinnung freiwillig einer erlaubten und ihm angenehmen oder lieben Sache enthält. Als Möglichkeiten zum Verzicht werden genannt: Schleckereien bei Kindern, Rauchen bei Männern und Frauen, Trinken alkoholischer Getränke, Enthaltung von Fleischspeisen an den Freitagen, Besuch von Kinos, Theatern, Balletts, Bällen und dgl. Auch hierzu werden Worte Jesu und des II. Vatikanums über die Verpflichtung zur Buße und den Sinn der christlichen Buße angeführt. — 3. *Aliae*

concessionones: Schließlich werden eine Reihe von Gebeten und Andachtsübungen mit unvollkommenen Ablässen versehen, wie *Credo*, *De profundis*, *Magnificat*, *Salve Regina*, *Unter deinen Schutz und Schirm*, der Englische Gruß, die Anbetung des Allerheiligsten während einer halben Stunde, Schriftlesung, Kreuzweg, Familienrosenkranz. Darauf folgt in alphabetischer Anordnung eine Reihe von Gebeten, die mit Ablässen versehen werden. Wer eine Erstkommunion, eine Primiz oder Jubelmesse mitfeiert, kann einen vollkommenen Ablass gewinnen. In einem Anhang ist noch die Rede von den „*Piae Invocationes*“ (kurze Anrufungen), die sehr empfohlen werden. Es werden Beispiele aufgeführt aus der Heiligen Schrift, aus dem *Brevier* und *Missale* (SKZ 35/1968, S. 525).

4. Auslegung der Konzilsdokumente

Die päpstliche Kommission für die authentische Auslegung der Dokumente des II. Vatikanums gab folgende Entscheidungen bekannt: 1. — Zum Dekret über die zeitgemäße Ordenserneuerung n. 10 § 2 wurde angefragt, ob dort der Ausdruck „nichts hindere“ nur eine Möglichkeit für alle laikalen Männerorden, einige Mitglieder zu den höheren Weihen zu führen, beinhalte oder eine positive Empfehlung dazu. — 2. Ebenso wird gefragt, ob das Recht, obige Möglichkeit zu nützen, durch den Konzilstext dem Generalkapitel jedes Instituts zugestanden werde oder nicht. — Auf die Fragen 1 und 2 wurde die Antwort gegeben: Der Konzilstext besage lediglich die einfache Möglichkeit; über das Recht zur Benützung stehe jeweils dem Generalkapitel die Entscheidung zu. — 3. Zum *Bischofsdekret „Christus Dominus“* n. 38 § 4 wird gefragt, ob die dort bezeichnete Gesetzgebungsvollmacht der Bischofskonferenzen auch an die von ihnen errichteten bischöflichen Kommissionen delegiert

werden kann. — Die Antwort auf diese Frage lautete: Nein. — 4. Frage zu den Bischofskonferenzen: Sind nach dem Bischofsdekret „Christus Dominus“ v. 28. Oktober 1965 und dem Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. August 1966 mit den dort angegebenen Normen zur Neuordnung der Bischofskonferenzen die früheren Zwischenregelungen der Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ v. 4. Dezember 1963, des Motuproprio „Sacram Liturgiam“ v. 25. Januar 1964 und der Instruktion „Inter oecumenici“ v. 26. September 1964 noch in Kraft? — Antwort: Nein. — 5. Zur Benefizienverleihung an Persönlichkeiten mit bischöflicher Würde wird gefragt: Ist nach Norm des Apostolischen Schreibens „Ecclesiae Sanctae“ v. 6. 8. 66 n. 18 § 1 für Verleihung eines nichtkonsistorialen Benefiziums an einen Bischof noch weiterhin die besondere Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich? Antwort: Ja, weil im n. 18 § 1 genannten Vorbehalt keine Rede davon ist. — 6. Zur dogmatischen Konstitution „Dei Verbum“ über die Offenbarung: Dort heißt es, die Heilige Schrift sei allzeit „wie“ (sicut) der Leib des Herrn verehrt worden, der Tisch des Wortes wie der Tisch des Brotes, — besagt das „wie“ (sicut) die gleiche oder ebenbürtige Verehrung von Schrift und Eucharistie? — Antwort: Verehrung gebührt der Schrift und dem Leib des Herrn in verschiedener Weise und Form, wie aus der Liturgiekonstitution n. 7, der Eucharistie-Enzyklika „Mysterium Fidei“ und der Instruktion „Eucharisticum Mysterium“ n. 9 zu entnehmen ist. — 7. Hat ein Diakon, der nicht ständig in diesem Weihegrad bleibt, sondern zum Priestertum aufsteigen will, die gleichen Ämter, die in der Konzilskonstitution über die Kirche n. 29 und im Apostolischen Schreiben über die Neuordnung des Diakonates „Sacrum Diaconatus“ v. 18. 6. 67 aufgezählt werden? — Antwort: Ja. (AAS 60, 1968, 360—363).

5. Reform der kirchlichen Studien

Die Kongregation für das katholische Bildungswesen hat am 20. Mai 1968 ein Dokument herausgegeben mit einer Reihe von Normen zur Revision der von Pius XI. 1931 erlassenen Apostolischen Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ über die akademischen Studien. — Im Dokument der Kongregation geht es um die theologischen Fakultäten, die das Recht besitzen, akademische Grade in der Theologie, Philosophie und im Kirchenrecht sowie in den theologischen Spezialdisziplinen zu verleihen. Derartige Fakultäten gibt es derzeit 134, davon 95 in Europa, 30 in Amerika (21 Nord-, 9 Südamerika), 8 in Asien, 1 in Afrika, 1 in Ozeanien. Die Kongregation für das katholische Bildungswesen hat sich seit einigen Jahren eine allgemeine Reform der kirchlichen Studien vorgenommen. Die weitere Reform der phil.-theol. Hochschulen und Seminarien (die nicht das Recht haben, akademische Grade zu verleihen) ist zur Zeit in Bearbeitung. — Das veröffentlichte Dokument über die Studienreform an den kirchlichen Fakultäten und Universitäten ist in enger Zusammenarbeit mit diesen Instituten entstanden. Zuerst erfolgte seit dem Jahre 1966 eine umfassende Konsultation, deren Ergebnis in 4 Bänden niedergelegt ist. Gleichzeitig zu diesem Dialog mit den Fakultäten und Universitäten wurde seitens der Periti eine methodische Analyse der Wünsche, Vorschläge und Forderungen durchgeführt. Nach der ersten Auswertung fand im November 1967 eine zehntägige Arbeitstagung statt, bei der die (zirka 40) gewählten Delegierten dieser Fakultäten und Universitäten die Fragen diskutierten und einen Entwurf vorbereiteten. Dieser Entwurf, zu dem sich die Fakultäten äußern konnten, wurde schließlich am 23. April 1968 der Vollversammlung der Kardinäle und Bischöfe, die als Mitglieder der Kongregation für das katholische Bildungswesen deren Leitungsrat

darstellen, unterbreitet. Der Papst gab Mitte Mai seine Billigung. — Das Dokument bezieht: 1. Eine Erneuerung von Unterricht und Lehre in ihrem Gegenstand und in ihren Methoden. — 2. Legitime Freiheit der Forschung. — 3. Klare und integrale Einheit in der Zusammenarbeit der gesamten Universitätsgemeinschaft und der Universitäten unter sich. — 4. Zusammenarbeit mit den nichtkirchlichen Fakultäten und Universitäten sowie den staatlichen Unterrichtsbehörden. — Bezüglich der akademischen Grade ist vorgesehen, daß sie mehrere und unterschiedliche sein können, je nach den Gebieten und Ländern. Norm n. 10 sagt dazu: Universitäten und Fakultäten kirchlichen Charakters sollen sich möglichst an die für die weltlichen Fakultäten und Universitäten ihres Gebietes bestehenden Ordnungen und Formen halten, so daß die Anforderungen der kirchlichen Hochschulen niemals unter denen der besten staatlichen liegen, die Anerkennung der akademischen Grade und die engere Zusammenarbeit dadurch erleichtert bzw. gefördert werden. Als Regel wird vorgesehen, daß der Studiengang an jeder Fakultät drei Zyklen umfaßt: 1. Der erste Zyklus oder Grad muß den Studenten die systematische Grundbildung in der hl. Disziplin und eine erste Einführung in die wissenschaftliche Methode vermitteln. — 2. Der zweite Zyklus hat in Kursen wirklicher Spezialisierung die Hörer mit der streng wissenschaftlichen Fachforschung vertraut zu machen. — 3. Der dritte Zyklus soll den Studenten zur wissenschaftlichen Reife führen mit der Erarbeitung schriftlicher Werke, die einen wissenschaftlichen Fortschritt im gewählten Fach bedeuten. — Konkret ist der Studiengang für die theologische Fakultät so festgelegt: 1. Zur Erlangung des ersten Grades wird ein allgemeiner Ausbildungskurs von 5 Jahren oder 10 Semestern (philosophisch-theologisches Quinquennium) verlangt. — 2. Zur Erlangung des zweiten Grades muß nach obigem Fünfjahreskurs

2 Jahre lang eine besondere Fachbildung, ein Spezialisierungskurs, abgeschlossen werden. — 3. Was den dritten Grad angeht, liegt es bei den Statuten der Fakultät, die ihn verleiht, näher festzulegen, ob Spezialkurse besucht werden müssen und welche; aber dieser Grad kann erst nach einem gewissen Zeitabstand verliehen werden, d. h. nach guter Lehrerfahrung und nach Vorlage gedruckter Werke, die dem Fortschritt der Wissenschaft dienen. Die drei Grade können, gemäß den Statuten der Fakultät die herkömmlichen Bezeichnungen (Baccalaureat, Lizentiat, Doktorat) behalten, aber auch durch andere landesübliche Termini ersetzt werden, die den entsprechenden Grad auszudrücken geeignet sind (KNA).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

1. Mitgliederversammlung der VDO

Die Zusammenarbeit der Orden untereinander und mit den Diözesen bei Wandung der Eigenständigkeit der Orden stand im Mittelpunkt der Mitgliederversammlung der VDO, die vom 18.—20. Juni 1968 im Exerzitienhaus Himmelsporten (Würzburg) tagte. Der Einladung zur alljährlichen Tagung waren 70 Äbte, Ordensobere und Provinziale gefolgt. Einzelthemen der Tagung waren: Die Gemischte und die Bischöfliche Kommission für das Ordenswesen (Dr. Karl Siepen CSSR, Köln); Die Ordensräte in den deutschen Diözesen (Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Frankfurt); Das Institut für missionarische Seelsorge, seine Bedeutung für die Orden in Deutschland, seine Finanzierung (Josef Spielbauer CSSR, München); Die Arbeitsgemeinschaft der Ordenshochschulen, Gründung und Aufgaben (Franz von Tattenbach SJ, Pullach); Was ist Apostolat der Orden? Welche Funktionen haben die mehr kontemplativen und die mehr aktiven Orden? (Dr. Alexander Senftle OFM-

Cap, Koblenz); Wo sind die psychologischen, soziologischen und theologischen Ansatzpunkte für ein solches Apostolat? (Josef Pöppinghaus SJ, Köln); Podiumsgespräch über die Kooperation der Orden untereinander und mit den Diözesen bei Wahrung der Eigenständigkeit der Orden, unter Leitung von P. Provinzial Heinrich Ostermann SJ mit den Gesprächsthemen: Wie ist die geographische Verteilung der Orden? Wie ergänzen sich die mehr kontemplativen und die mehr aktiven Orden? Inwieweit existiert eine Zusammenarbeit der Orden mit den Seelsorgsämtern? — Ein Drittel des deutschen Klerus besteht nach den Worten des Vorsitzenden aus Ordenspriestern. Im Vergleich dazu beträgt die Zahl des Diözesanklerus 20 204 Priester. Mit unmittelbarer Seelsorge sind 2 400 Ordenspriester beauftragt, 907 Ordenspriester sind in der Seelsorge für besondere Gruppen, wie Jugend, Studenten, Schwestern usw. tätig. 529 Ordenspriester sind Pfarrseelsorger. Etwa 400 Ordenspriester sind Volksmissionare, 719 sind im Schuldienst, 448 in Priesterseminaren, Konvikten und Internaten tätig. Ordensinternen Aufgaben widmen sich 799 Ordenspriester, 244 betätigen sich als Hochschullehrer an zumeist eigenen Hochschulen, und 76 Ordenspriester sind hauptamtlich im Diözesandienst, in kirchlichen Organisationen, als Schriftleiter, in der Jugendarbeit usw. beschäftigt. Etwa 3 446 Ordenspriester üben noch eine Nebenbeschäftigung aus. Die Orden haben sich in ihren Tätigkeiten den seelsorglichen Notwendigkeiten angepaßt. Hauptaufgabe bleibt, daß die Orden sich in ihrer Ausbildung zum Apostolat um Zusammenarbeit bemühen.

2. Institut für missionarische Seelsorge

Die VDO überlegte auf ihrer Mitgliederversammlung, wie durch eine bessere Finanzierung, an der sich alle Orden beteiligen, die Weiterführung der Aufgaben

des IMS gesichert werden kann. Das IMS wurde 1962 von den zur Missionskonferenz (MK) zusammengeschlossenen Orden Deutschlands, Österreichs und der Schweiz gegründet zur Förderung der Ordensstätigkeit vor allem (aber nicht ausschließlich) auf dem Sektor der Volksmission. Es zeigte sich auch bald, daß der übrige Bereich der Seelsorgstätigkeit der Orden (Klosterkirchen, Aushilfen in Pfarreien, Betreuung von Priestern und Gemeinschaften der Ordensmänner und Schwestern) nach dem II. Vatikanum ebenso Hilfen braucht, die durch ein Institut gegeben werden sollen. Eine Erweiterung des IMS in diesem Sinn wurde durch die VDO im Jahre 1965 in Angriff genommen. Das IMS hat sich in der kurzen Zeit seines Bestehens unter den pastoraltheologischen Einrichtungen in Deutschland und beim deutschen Episkopat eine geachtete Stellung errungen. Es soll nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung der VDO vom 18./20. Juni 1968 und der Generalversammlung der MK v. 9./11. Juli 1968 immer mehr das Pastoralinstitut aller Orden werden, das geeignet ist, sie in ihren Aufgaben wirkungsvoll zu unterstützen und im kirchlichen Raum entsprechend zu repräsentieren. Dies erfordert freilich ein erhöhtes Mitwirken aller Orden an der Finanzierung des Instituts.

3. Werkwoche für Novizen

Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Novizenmeister hatte auf ihrer Arbeitstagung im März 1968 angeregt, die Zusammenarbeit der Noviziate auf der Basis von Werkwochen zu versuchen. Der erste Versuch fand vom 29. 7. — 2. 8. 1968 im Noviziat der OMI in Engelport/Mosel statt. Die Werkwoche, die primär für Klerikernovizen gedacht war, behandelte „Biologisches, Psychologisches und Anthropologisches zur christlichen Ehelosigkeit“. Die Referenten der Werkwoche waren Obermedizinalrat Dr. Schellenberger,

Rhöndorf (Die biologischen Grundlagen menschlicher Geschlechtlichkeit), die Professoren der Pädagogischen Hochschule Trier, Dr. Rausch (Der Mensch als Mann und Frau; Väterlichkeit und Mütterlichkeit außerhalb der Ehe) und Dr. Trapp (Zur Psychologie der menschlichen Entwicklung; Zur Psychologie der Sexualität) und P. Magister Albert Schneider OMI (Theologische Aspekte der christlichen Ehelosigkeit heute). An der Werkwoche nahmen insgesamt 60 Novizen aus 11 verschiedenen Gemeinschaften teil. Die Referenten legten in guter Abstimmung aufeinander dar, daß Ehelosigkeit aus anthropologischer und psychologischer Sicht durchaus eine menschliche Lebensmöglichkeit und Entfaltungsmöglichkeit ist. Sie wurde und wird auch immer wieder im Dienste eines bestimmten hohen Wertes gewählt. Sind diese Voraussetzungen geklärt, dann kann die Theologie dartun, wie in der Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen diese menschliche Möglichkeit im Dienste Christi und seines Reiches auf Erden übernommen wird. Die Diskussionen waren im allgemeinen äußerst lebhaft. Die Probleme und Fragen wurden klar beim Namen genannt. Referenten und Teilnehmer waren mit dem Verlauf und dem Niveau sehr zufrieden.

4. Studienwoche der General- und Provinzialobern der Brüdergemeinschaften

Die General- und Provinzialobern der deutschen Brüdergemeinschaften fanden sich in der Zeit vom 21. bis 28. September d. J. im Apostelstift, Köln, zu einem Kursus über Fragen neuerer Theologie ein. Als Dozenten waren gewonnen: Weihbischof Dr. A. Frotz, Prälat Prof. Dr. Theodor Schnitzler, Domkapitular Prälat Dr. Steinberg, Studienrat H. Beckmann, P. Schuh SJ, Dozent Bückler vom Kath. Sozialinstitut Honnef.

Themen der Vorträge und Diskussionen waren: Die Enzyklika „*Humanae vitae*“;

Das Credo Pauls VI. als Zusammenfassung moderner Theologie; Die neuen Eucharistischen Hochgebete und ihre theologischen Aussagen; Einführung in die Bibl. Theologie; Die Glaubenssituation der Jugend; Die Soziallehre Pauls VI.

5. Deutscher Orden

In den Führungsgremien des „Deutschen Ordens“ in Wien finden derzeit Beratungen über den Beitrag des Ordens zur Lösung der Frage des deutsch-polnischen Verhältnisses statt. In Anbetracht der raschen Wandlungen in Europa komme es darauf an, Wege zur deutsch-polnischen Partnerschaft zu bahnen. Die Geschichte weist dem Orden diese Aufgabe (KNA).

6. Pallottinerinnen

Laut Beschluß des Generalkapitels von 1968 wird das Generalat der Missionsschwwestern vom Katholischen Apostolat (Pallottinerinnen) von Limburg/Lahn nach Rom verlegt. Die neue Anschrift lautet: Casa Generalizia delle Suore Missionarie Viale delle Mura Aurelie 7/c, 00165 Roma / ITALIA, Tel.: (00396) 63 56 97. Das bisherige Generalatshaus, Kloster Marienborn, 625 Limburg/Lahn, Weilburgerstr. 5, Postfach 127, Telefon: (06431) 65 21, ist jetzt Sitz des deutschen Provinzialates der genannten Schwesterngemeinschaft.

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Warnung vor Glaubensirrtümern

Die Kommission für Fragen der Glaubens- und Sittenlehre in der Deutschen Bischofskonferenz hat sich eingehend mit dem ohne kirchliche Druckerlaubnis erschienenen Buch von Professor Hubertus Halfas „*Fundamentalkatechetik*“ befaßt. Nachdem ein ausführliches Gespräch beauftragter Mitglieder der Kommission mit dem Autor leider nicht zu

der Bereitschaft führte, jene Teile des Textes zu revidieren, die zur katholischen Glaubenslehre im Widerspruch stehen, sehen sich die Bischöfe zu einer öffentlichen Erklärung veranlaßt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat folgende Erklärung beschlossen:

„Als Zeugen der göttlichen und katholischen Wahrheit“ sind die Bischöfe verpflichtet, „drohende Irrtümer“ den Gläubigen deutlich zu machen (Lumen Gentium n. 25). Die deutschen Bischöfe sehen sich deshalb genötigt, zu einer Veröffentlichung von Prof. Hubertus Halbfas mit dem Titel „Fundamentalkatechetik“ Stellung zu nehmen. Damit wollen sie keineswegs die berechnete theologische Diskussion um ein inhaltsgerechtes Verständnis der kirchlichen Glaubenswahrheiten verhindern oder einschränken, sondern als „authentische, d. h. mit der Autorität Christi ausgerüstete Lehrer“ (LG n. 25) Grenzen abstecken, die in diesem Buch überschritten sind.

Das Buch verfolgt das berechnete Anliegen, das Offenbarungswort Gottes in seinem Charakter als Anruf an die Menschen zu kennzeichnen. Dabei stellt der Verfasser jedoch Behauptungen auf, die jede inhaltlich bestimmte (kategoriale) Aussage über Gott und den Inhalt seiner in Werk und Wort geschehenen Offenbarung in Frage stellen oder ausdrücklich leugnen. Der christlichen Offenbarung wird der Charakter der Mitteilung von Inhalten abgesprochen (221). Die Offenbarung Gottes in Israel und in Jesus von Nazareth wird als „etwas kategorial anderes gegenüber außerbiblischen Offenbarungen“ (223) geleugnet. Der analoge Charakter, der allen Aussagen des Glaubens eignet, wird als Mythos bezeichnet (235), ohne daß der Sinn des Begriffes Mythos hinreichend bestimmt wird. Die im 1. Vatikanischen Konzil feierlich als Dogma verkündete und im 2. Vatikanischen Konzil wiederholte Lehre von der

Erkennbarkeit Gottes aus den Geschöpfen wird ausdrücklich geleugnet (220). Die Glaubenswahrheit von der jungfräulichen Empfängnis Jesu in Maria wird nicht, wie es richtig wäre, als von Gott gewirkte Zeichenhandlung für das Geheimnis Christi gedeutet, sondern in ihrem Charakter als wirkliches Ereignis geleugnet (200). Das Geheimnis der Auferstehung Christi wird in einer Weise dargestellt, die den Eindruck erweckt, als handle es sich nicht um ein wirkliches, wenn auch im Glauben zu ergreifendes Geschehnis (204). Der christliche Glaube wird den nichtchristlichen Religionen in einer Art gleichgestellt, daß der missionarische Auftrag, den die Kirche als Erbe Christi übernommen hat, verlorengeht. Es wird gesagt, „alle Absolutheitsansprüche der Religionen (bestehen) zu Recht, weil sie aus einer Offenbarung stammen, die im Mythos wirklich wird“ (236). Daraus wird die Frage gestellt, „ob und mit welchem Recht es noch Missionen geben darf“ (240 f). Ja, es wird behauptet, daß es Mission „als direkte Bekehrung Andersgläubiger nicht geben darf“, daß vielmehr Mission keine andere Sorge haben dürfe, „als daß der Hindu ein besserer Hindu, der Buddhist ein besserer Buddhist, der Moslem ein besserer Moslem werde“ (241).

Die angegebenen Punkte bieten keine erschöpfende Liste der dem katholischen Glauben widersprechenden oder ihn gefährdenden Aussagen des Buches. In dem Bemühen, die Wahrheit des katholischen Glaubens den Vorstellungen des heutigen Menschen verständlich zu machen, erhebt das Werk philosophisches Denken und wissenschaftliche Beweisführung zum Maßstab der geoffenbarten Wahrheit. Dies geschieht in einer Weise, die dem glaubenden Hören auf das von Gott erhaltene und von der Kirche bezeugte Offenbarungswort weithin widerspricht (KNA).

2. Ordnung für die Diakon-Ausbildung

Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschloß eine Grundordnung für die Heranbildung von Diakonen. Sie geht von folgenden Voraussetzungen aus: 1. den Bestimmungen des *Motuproprio „Sacrum diaconatus ordinem“* v. 18. 6. 67 (OK 8, 1967, 420); — 2. den Verschiedenheiten der Diakonatsbewerber nach Alter, allgemeiner Bildung und Berufsausbildung, Lebensstand und christliche Lebensreife, Fähigkeiten und Neigungen; — 3. den Erfahrungen der seit Jahren bestehenden deutschen Diakonatskreise; — 4. der gesellschaftlichen und kirchlichen Situation in deutschen Diözesen; — 5. der Notwendigkeit, den künftigen Diakonen „beste geistliche, theologische, fachliche und pastorale Ausbildung angeeignet zu lassen“ (Paul VI., 25. 10. 65). — Zur Erfüllung des ständigen diakonischen Dienstes ist eine eigenständige, gesamt menschliche Heranbildung notwendig. Das Eigene des Diakons, sein spezifischer Berufsauftrag erfordern eine charakterliche und geistliche Bildung, die geprägt ist von der „Diakonia Christi“ am Bruder. Je nach dem Tätigkeitsbereich des Diakons wird die fachliche Ausbildung recht unterschiedlich sein. Ferner darf auf eine praktische Einübung in den Dienst nicht verzichtet werden. — Die geistliche Bildung soll durch Diakonatskreise gefördert werden. Jeder Kreis umfaßt etwa 15 Diakone. Bei Verheirateten soll gelegentlich die Ehefrau in den Kreis einbezogen werden. Die Unverheirateten sollen zu einem vertieften Verständnis des Zölibats geführt werden. Der Kreis dient der Information, der Einübung und dem Wachsen des geistlichen Lebens. Die theologische Ausbildung ist unterschiedlich je nach Herkunft und Vorbildung des Diakons. Der Aus- und Weiterbildung dienen Ferienstudienwochen und Studienkurse an entsprechenden Instituten. Für die fachliche Aus-

bildung sollen geeignete Fachschulen geschaffen werden. Die pastorale Ausbildung muß im Rahmen der allgemeinen theologischen Ausbildung erfolgen. Die theoretische und praktische Ausbildung soll wenigstens 3 Jahre betragen. Unmittelbar vor der Diakonatsweihe ist für alle Diakonatsbewerber ein Abschlußkurs mit Weiheexerzitien. Die Weiterbildung muß von den Diakonatskreisen und den monatlichen Arbeitsgemeinschaften getragen werden (Amtsblatt Trier 1958, 51). Vgl. OK 9, 1968, 320 f.

3. Ökumenisches Direktorium

Die Deutsche Bischofskonferenz hat nach Gesprächen mit den anderen christlichen Gemeinschaften Richtlinien zum Ökumenischen Direktorium (vgl. OK 8, 1967, 423) herausgegeben: Es wurde die Bildung einer gemeinsamen Kommission des Rates der EKD und der Konferenz der katholischen Bischöfe Deutschlands bekanntgegeben. Zur Frage der Gültigkeit der Taufe wird man sich gegenseitig helfen, etwaige Zweifel zu klären. Die Agenden der ev. Landeskirchen seien in dieser Frage klar: „Sie ordnen die Taufe durch Übergießen des Wassers auf das Haupt des Kindes unter Anwendung der trinitarischen Formel an.“ Für die Aufnahme in die katholische Kirche wurde ein neuer Ritus festgelegt. (Der neue Ritus orientiert sich an den Grundsätzen, die im Ökumenischen Direktorium n. 19–20 angegeben sind. Da das Ökumenismuskonkordat n. 3 erklärt, daß den in nicht-katholischen Gemeinschaften geborenen Christen die Schuld der Trennung nicht zur Last gelegt werden darf, entfällt die Lossprechung von der Zensur. Sie werden nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche zugelassen. Als Glaubensbekenntnis empfiehlt sich das Nizä-

no-Constantinopolitanum; vgl. hierzu OK 9, 1968, 318). Des weiteren geben die Bischöfe Anregungen für das Gebet um Wiedervereinigung sowie Weisungen, inwieweit gottesdienstliche Gemeinschaft möglich ist. „Communicatio in sacris“ (Teilnahme an einem liturgischen Gottesdienst oder an den Sakramenten einer anderen kirchlichen Gemeinschaft) ist nicht erlaubt. Hingegen ist „communicatio in sacris“ mit den getrennten Orientalen (Orthodoxen) in dem vom Ökumenischen Direktorium n. 39—45 gezogenen Rahmen möglich. — Der Weg zur Einheit erfordert die Geduld als eine spezifisch ökumenische Tugend (Amtsblatt Trier 1968, 41).

4. Liturgische Erneuerung

Die Deutsche Bischofskonferenz hat dem Rat für die Durchführung der Liturgiekonstitution einen Erfahrungsbericht eingereicht. Darin wird darauf hingewiesen, daß schon in den Jahren vor dem Konzil manche Gemeinden von ihren Priestern in Verkündigung, Seelsorge und Gottesdienst im Geist der Liturgiekonstitution und der sie vorbereitenden päpstlichen und bischöflichen Weisungen geführt wurden. Von den erwachsenen deutschen Katholiken, die sich als regelmäßige oder wenigstens gelegentliche Kirchgänger bezeichnen, finden 72 % den Gebrauch der Muttersprache für gut. Nur 18,3 % ziehen „die alte Form“ vor, während 9,7 % sich unentschieden zeigen. Dem Bericht zufolge hat die Zelebration zum Volk erheblich dazu beigetragen, die Gemeinschaft der Feiernden und die Verbindung von Priester und Gemeinde zum Ausdruck zu bringen. Wiederholt wird bemerkt, daß speziell auch bei den Kindern eine größere Aufmerksamkeit und Andacht bei dieser Art von Meßfeier herrschen würde. Bezüglich des Verhältnisses von lateinischer und deutscher Sprache haben die Bischöfe der deutschen Diözesen ihre Be-

schlüsse gemäß den Anordnungen des Konzils und in Übereinstimmung mit dem Apostolischen Stuhl gefaßt. Die „Richtlinien für die Meßfeier“ vom Jahre 1965 mit ihren Ergänzungen haben mehrere unterschiedliche Formen aufgeführt. Je nach den Umständen kann danach die lateinische Sprache in verschiedenem Umfang verwendet werden. Mit Rücksicht auf Art. 19 der Liturgiekonstitution haben die Bischöfe ausdrücklich davon abgesehen, eine allgemeine schematische Festlegung über die Häufigkeit der einzelnen Formen zu erlassen. Übereinstimmend wird betont, daß der Gottesdienst durch die Reform an Verständlichkeit und Lebendigkeit gewonnen habe. Das Mittun der Teilnehmer sei bedeutend besser als vor den Reformen. Besonders wird auf die Zunahme des Kommunionempfanges verwiesen. Das Gefühl der Mitverantwortung für den Gottesdienst ist bei vielen Laien gewachsen. Als ein spezielles Problem der tätigen Teilnahme erscheint, daß es manchen Gläubigen schwerfalle, in dem gemeinsamen Beten und Handeln auch ihre persönliche Frömmigkeit auszudrücken und zu betätigen. Ungelöst scheint weithin auch noch der Ausgleich zwischen der tätigen Teilnahme der Gesamtgemeinde und der Teilnahme einzelner Gruppen, besonders etwa des Sängerkhors. Der Erfahrungsbericht zeigt eine gewisse Zurückhaltung bei der Beurteilung der Frage, in welchem Ausmaß bereits jetzt eine tiefgreifende Erneuerung des Glaubenslebens und Heiligung des Alltags der Christen aufgrund der Liturgiereform festzustellen sei (Notitiae 4, 1968, n. 40, 187).

PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

Das päpstliche Werk für geistliche Berufe (PWB) hat ein neues Werkheft herausgegeben, das einen Beitrag liefern will zu einer umfassenden und systematischen

Darstellung einer Pastoral der geistlichen Berufe. In diesem Werkheft, „Berufe der Kirche — unsere Aufgabe“, sind Texte des II. Vatikanums, die Entschlüsse von zweier europäischer Studientagungen, ein Memorandum über die Aufgaben des PWB in Deutschland und zwei Diskussions-Beiträge zur KIM-Frage zusammengefaßt. Die Überlegungen, die in diesem Heft unterbreitet werden, sind auch für die Orden von hohem Wert (Arbeitsstelle PWB, 78 Freiburg, Schoferstraße 1).

MISSIONEN

1. Katholischer Missionsrat

Mit der Frage, ob Missionsarbeit heute noch zeitgemäß und notwendig ist, befaßte sich der Katholische Deutsche Missionsrat, in dem 142 Orden, Gemeinschaften und Institutionen zusammengeschlossen sind, auf seiner Jahrestagung am 20. und 21. Juni 1968 in Würzburg. Wie Prälat Dr. Klaus Mund, Präsident des Missionsrates, betonte, habe die biblische Begründung zusammen mit den Verlautbarungen des II. Vatikanums die uneingeschränkte Zustimmung ergeben, in dieser Verantwortung für die Welt auf religiösem Gebiet fortzuschreiten. Der Missionar von heute müsse so geprägt sein, daß er es verstehe, zum Diener an den Einheimischen zu werden. Dies erfordere viel Einfühlungsvermögen und in gewissem Sinn auch ein Umdenken. — Vertreter des Evangelischen Missions-Rates mit ihrem Vorsitzenden, Bischof D. Hans Heinrich Harms (Oldenburg), nahmen als offizielle Gäste an der Jahrestagung teil. In einer Stellungnahme hatte der Ev. Missions-Rat 1967 seine Meinung zu den katholischen Missionen dargelegt. D. Harms hielt auf der Tagung vor dem Hauptgottesdienst eine Predigt zur Epistel des Herz-Jesu-Festes und hob dabei die gemeinsame Verantwortung für die Nicht-

christen in der Welt hervor. Bei allen Beratungen war auch der Vorsitzende der Kommission „Weltmission“ in der Deutschen Bischofskonferenz, Weihbischof Julius Angerhausen (Essen), zugegen. Sein Anliegen galt der Koordinierung der Missionsarbeit und Missionshilfe in den deutschen Bistümern. Bischof Dr. Josef Stangl, Oberhirt der gastgebenden Diözese, richtete ein Grußwort an die Tagungsteilnehmer. Mit Interesse nahmen die Delegierten, die über 12 000 Missionare, Missionarinnen und Apostolatskräfte vertraten, einen Bericht über einen Kurs für Jungmissionäre vor ihrer Ausreise sowie eine Studienwoche für Urlauber-Missionare entgegen.

2. Neuer kirchlicher Weltatlas

Im Juni dieses Jahres kam ein neuer in 10 Farben gedruckter Atlas mit den neuesten geographischen und statistischen Eintragungen und Daten der katholischen Kirche in der Welt heraus. Die Publikation ist fünfsprachig, darunter Deutsch. Der letzte vollständige Weltatlas der Kirche, heute längst überholt, war 1929 erschienen. Der neue Atlas wurde von P. Heinrich Emmerich SVD zusammengestellt. P. Emmerich ist Direktor des Kartographischen Instituts am Kolleg seines Ordens in Rom und Mitarbeiter verschiedener anderer kartographischer Institute. Der Atlas kostet 128,— DM und wird verlegt im Kolleg der Steyler Missionare in Rom sowie in St. Gabriel in Mödling bei Wien. Er wurde seit Ende des II. Vatikanums vorbereitet, als die Konzilsväter lebhaft die Notwendigkeit eines zeitangepaßten Atlases in der katholischen Kirche empfanden; er trägt den Titel „Atlas Hierarchicus“. — Der Atlas gibt nicht nur Auskunft über die Missionsgebiete, sondern über die gesamte Kirche; auch die Katholischen Universitäten, theologischen Fakultäten, Priesterseminare, Ordensgeneralate usw. sind eingetragen.

STAAT UND KIRCHE

1. Dienstanweisung für Standesbeamte

Der Bundesminister des Innern erließ am 16. April 1968 eine „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz. Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden“. Diese neue Dienstanweisung enthält wichtige Bestimmungen, die auch den Seelsorger angehen (Amtsblatt Augsburg 1968, 179).

2. Pädagogische Hochschulen

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof gab am 7. November 1967 eine Entscheidung über den bekenntnismäßigen Charakter der Pädagogischen Hochschulen bekannt. Die Art. 11 Abs. 1 Satz 1 und 12 Abs. 1 des Lehrerbildungsgesetzes vom 14. Juli 1958, nach denen die Pädagogischen Hochschulen in der Regel bekenntnismäßigen Charakter haben und Pädagogische Hochschulen mit simultanem Charakter nur unter besonderen Voraussetzungen zu errichten sind, verstoßen nicht gegen die Bayerische Verfassung (Pfarramtsblatt 41, 1968, 118).

3. Kirchenlohnsteuer

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof entschied am 17. Oktober 1967 über die Verfassungsmäßigkeit der Kirchenlohnsteuer: 1. a) — Die Vorschrift der Bayerischen Verfassung, insbesondere der Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 3) und das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 107 Abs. 1), werden durch Art. 17 Abs. 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes nicht verletzt, nach dem die Verwaltung der Kirchenlohnsteuer grundsätzlich den Finanzämtern zusteht. — b) Daß diese Regelung nicht auch für Religionsgemeinschaften gilt, die in Bayern weniger als 25 000 Mitglieder haben, verstößt nicht

gegen den Gleichheitssatz. — 2. Ebenso wenig verstößt die Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes über die Einbehaltung und Abführung der Kirchenlohnsteuer durch die Arbeitgeber gegen die Bayerische Verfassung; insbesondere sind das Grundrecht der Handlungsfreiheit (Art. 101), das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 107 Abs. 1), das Grundrecht, die religiöse Überzeugung zu verschweigen (Art. 107 Abs. 5), und das Verbot des Zwanges, an kirchlichen Handlungen teilzunehmen (Art. 107 Abs. 6), nicht verletzt. — 3. Art. 153 BV enthält nur Programmsätze (Pfarramtsblatt 41, 1968, 24).

4. Schutz der Sonn- und Feiertage

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof entschied diesbezüglich am 17. April 1968: 1. Art. 147 BV, nach dem die Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage als Tage der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe gesetzlich geschützt bleiben, will vor allem dem Schutz der Religion dienen und die Interessen der Religionsgemeinschaften fördern. — 2. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 15. 12. 1949, welche die gesetzlichen Feiertage und die staatlich geschützten Feiertage festsetzen, und § 11 dieses Gesetzes, der die Ausnahmen von der Arbeitspflicht an den staatlich geschützten Feiertagen regelt, verstoßen nicht gegen die Bayerische Verfassung, besonders nicht gegen den Gleichheitssatz und gegen das Recht auf Handlungsfreiheit (Art. 118 Abs. 1, 101). — 3. Jedermann schuldet den Gesetzen Achtung und Gehorsam, die der Staat im Einklang mit der Verfassung erlassen hat. Von dieser Pflicht ist der Bürger auch dann nicht befreit, wenn er den Sinn und Zweck einer Norm nicht zu erkennen vermag oder ihre Tendenz mißbilligt. (Bayerische Verwaltungsblätter 14, 1968, 241).

5. Enteignung von Kirchenland
Vom Oberlandesgericht Karlsruhe erging am 15. Oktober 1964 ein Urteil über die Erstattungspflicht der Erwerbsnebenkosten beim Erwerb von Ersatzgelände für enteignetes Kirchenland zu Verteidigungszwecken (4 U 20/64).

6. Schadenshaftung

Vom Landgericht Würzburg erging ein Urteil (12. 12. 1967) über die erweiterte Schadenshaftung bei Dienst- und Arbeitsunfällen im Verhältnis zu den Kirchen: Der Anspruch der öffentlichen Verwaltung, die nach den Vorschriften des Versorgungsrechts Leistungen gewährt, wird im Verhältnis zu den Kirchen und den diesen statusrechtlich gleichgestellten Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts von der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Dienst- und ArbeitsunfallG (Erweiterungsgesetz) nicht berührt (1 o 119/67).

7. Private Begräbnisstätten

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 19. Juni 1967 über die Genehmigung einer privaten Begräbnisstätte: 1. Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer privaten Begräbnisstätte steht auch die Entscheidung über das Vorhandensein der für eine Genehmigung erforderlichen „erheblichen Ursache“ der örtlichen Ordnungsbehörde zu. — 2. Der Begriff „erhebliche Ursachen“ unterliegt als sog. unbestimmter Rechtsbegriff der vollen Nachprüfung der VG. — 3. Ob „erhebliche Ursachen“ vorliegen, ist nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung aller wesentlichen einschlägigen Gesichtspunkte zu beurteilen. (Deutsches Verwaltungsblatt 83, 1968, 120)

8. Christliche Gemeinschaftsschule

Bezüglich der christlichen Gemeinschaftsschule faßte der Verwaltungsgerichtshof von Baden-Württemberg am 2. Juni 1967

folgenden Beschluß: 1. Art. 15 Abs. 1 LV n. F. verstößt gegen höherrangiges Recht (Bestätigung und Ergänzung des Beschlusses vom 14. 2. 1967 — IV 814/66). Im Lande Baden-Württemberg ist die christliche Gemeinschaftsschule ein zumutbarer Ausgleich für Eltern beider Konfessionen. — 2. Staatliche Schulaufsicht und Selbstverwaltungsrecht: § 45 Abs. 2 Satz 3 SCHVOG n. F. betrifft nicht das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. — 3. Zur Unterscheidung zwischen Rechtsnormen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften: Der Schulentwicklungsplan (Erlaß des Kultusministeriums vom 23. 6. 1965, K. u. U. 1968, 603) enthält keine Rechtsnormen. (Deutsches Verwaltungsblatt 83, 1968, 117).

9. Sonntagsruhe

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 13. Februar 1968 über die Untersagung einer vollautomatischen Waschanlage an Sonn- und Feiertagen: Der öffentlich bemerkbare, die äußere Ruhe des Tages störende Betrieb einer vollautomatischen Waschanlage an Sonn- und Feiertagen kann von der zuständigen Behörde untersagt und mit gesetzlichen Zwangsmitteln unterbunden werden (Bayerische Verwaltungsblätter 14, 1968, 141).

PERSONALNACHRICHTEN STATISTIK

1. Neue Ordensobere

Der Orden der Regularkleriker von der Gottesmutter (gegr. 1574 durch den hl. Johannes Leonardi) hat sein 100. Generalkapitel gehalten. Der Neapolitaner P. Luigi Migliaccio (geb. 1918) wurde zum neuen Generalobere gewählt. Der Orden zählt nur noch 77 Mitglieder in 14 Niederlassungen und widmet sich jeglichem priesterlichen Apostolat (L'Osservatore Romano n. 189 v. 19./20. 8. 68).

Am 10. Juli 1968 wählte das Provinzkapitel der Franziskaner-Minoriten P. Meinrad Sehi zum Provinzial der deutschen Ordensprovinz.

Das Provinzkapitel der Barmherzigen Brüder wählte den 41jährigen Bruder Matthäus Heidenreich zum Provinzial der Bayerischen Ordensprovinz.

2. Berufung in die Hierarchie

Zum Weihbischof von München-Freising und Tit.-Bischof von Villamagna Proconsularis wurde der Oratorianer Ernst Tewes ernannt. Kardinal Döpfner bestellte ihn zum Bischofsvikar der Stadt München (L'Osservatore Romano n. 157 v. 11. 7. 68).

Der aus Deutschland stammende 53jährige Franziskaner Pascasio Rettler wurde zum ersten Bischof der neu errichteten brasilianischen Diözese Bacabal ernannt. Bischof Rettler stammt aus Castrop-Rauxel und lebt seit 1935 in Brasilien. (KNA).

3. Ernennungen

Mit der Leitung der Sektion für die Schule in der Kongregation für das katholische Bildungswesen wurde der 48jährige Albert Kessler, ein aus Basel stammender Laienbruder, Generalassistent am Generalat der Marianisten in Rom, beauftragt (KNA).

Auf der diesjährigen Versammlung der Missionskonferenz im Juli in Leutesdorf wurde P. Provinzial Schulte-Kückelmann OMI zum neuen Vorsitzenden der MK gewählt. P. Josef Spielbauer CSSR wurde zum neuen Generalsekretär der MK gewählt. P. Viktor Schurr CSSR, der Gründer des IMS, wurde zu dessen Ehrenmitglied ernannt.

Der Bischof von Trier hat P. Karl-Heinz Ditzer CSSR mit der Studentenseelsorger an der staatlichen Inge-

nieurschule in Trier beauftragt. Zum Studentenseelsorger an der staatlichen Ingenieurschule in Saarbrücken wurde P. Deodat Ohl OFM ernannt (KNA).

Dr. Heinrich Basilius Streit-hofen OP, geschäftsführender Vorsitzender des Instituts für Gesellschaftswissenschaften in Walberberg, ist zum Vorstandsmitglied der Gesellschaft Katholischer Publizisten gewählt worden (KNA).

Dr. Anton Rauscher SJ erhielt für das Fach „Christliche Sozialwissenschaften“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster die Vorlesungserlaubnis (KNA).

Zum neuen katholischen Beauftragten für Rundfunk und Fernsehen beim Norddeutschen Rundfunk hat der Bischof von Osnabrück P. Heinrich Hinsel SJ ernannt (KNA).

4. Heimgang

Dr. Basilius Ebel OSB, von 1946 bis 1966 Abt von Maria Laach, ist am 19. Juli im Alter von 72 Jahren gestorben. Der „Erneuerer von Maria Laach“ war zuvor, von 1939–1946, Abt von St. Matthias in Trier (KNA).

Am 19. Juli 1968 starb im Alter von 57 Jahren P. German Koch, Provinzial der Missionäre vom Kostbaren Blut. Der Verstorbene war seit 1958 Provinzial der deutschen Ordensprovinz in Freilassing.

Im Alter von 83 Jahren starb am 19. April 1968 im Franziskanerkloster zu Landshut der ehemalige Missionsbischof Berthold Bühl OFM. Bischof Bühl stammte aus Erlenbach, Diözese Rottenburg. Er war seit 1931 zunächst Tit.-Bischof von Cartennae, später (1951) Bischof von Oruro (Bolivien) und seit 1953 Tit.-Bischof von Methone.

5. Statistik

In der Stadt Rom gibt es 1032 Niederlassungen von Schwestern aus 580 verschiedenen Ordensgemeinschaften. 25 in päpstlicher Klausur, 1007 mit aktivem Apostolat, 156 Generalate und 76 Provinzialate, 132 Noviziate und 102 Häuser für Postulantinnen. Professschwestern gibt es in Rom 15 800, Novizinnen 2200, Postulantinnen 1800, Aspirantinnen 2500 (insgesamt 22 300). Die geistliche Betreuung der Schwestern geschieht durch 1000 Haus-

geistliche, 1970 Beichtväter, 890 Exerzitienmeister (Notiziario CISM, Juli 1968, 158).

Kardinal Antoniutti gab am 26. April 1968 auf einer Pressekonferenz bekannt, daß es gegenwärtig in der katholischen Kirche 350 männliche Ordensgemeinschaften mit insgesamt 421 750 Mitgliedern und 2 416 weibliche Ordensgemeinschaften mit insgesamt 1 130 850 Mitgliedern gibt.

Josef Pfab